



Düsseldorfer Schwimmclub 1898 e.V.

P r ä m b e l

Die geschäftsführenden Vorstände der traditionsreichen Düsseldorfer Schwimmvereine

Düsseldorfer Schwimm-Gemeinschaft Jan Wellem e.V.

- ◆ seinerseits im Frühjahr 1968 hervorgegangen aus

„Schwimmsportvereinigung Neptun Düsseldorf e.V.“

„Schwimmclub Forelle Düsseldorf e. V.“

„Wettkampfgemeinschaft Schwimmabteilung des Post-Sportvereins Düsseldorf“

und des

1. Schwimmclub Düsseldorf e.V.

- ◆ seinerseits im Frühjahr 1968 hervorgegangen aus

„Düsseldorf Schwimm-Verein 1898 e.V.“

„Düsseldorf Schwimm-Club 1909 e.V.“

„Schwimmabteilung des TRU von 1880 e.V.“

„Schwimm-Verein Poseidon von 1905 e.V.“

haben im Jahr 1989 Verhandlungen aufgenommen mit dem Ziel, beide Vereine zusammenzuführen. Durch die Konzentration der Mitglieder, der Wettkämpfer und der Mitarbeiter soll der Düsseldorfer Schwimm- und Breitensport besser gefördert und langfristig gestärkt werden. Dieses lässt sich nach Überzeugung beider Vorstände nur in einem mitglieder- und finanzstarken Verein realisieren.

Angesichts der für diesen Zusammenschluss gültigen Gesetze und Vereins- und Verbandssatzungen haben die Vorstände einvernehmlich vorgeschlagen, dass die Mitglieder der DSG Jan Wellem e.V. und des 1. Schwimmclub Düsseldorf e.V. gemeinsam die nachfolgende Satzung am 31. August 1990 beschließen. Sobald der Übertritt der Mitglieder der DSG Jan Wellem e.V. erfolgt ist, wird der Vorstand der DSG Jan Wellem e.V. dessen Löschung im Vereinsregister betreiben. Diesem Vorgehen wurde auf den Jahreshauptversammlungen des 1. Schwimmclub Düsseldorf e.V. am 09. März 1990 und der DSG Jan Wellem e.V. am 16. März 1990 zugestimmt.

Gemäß § 17 Abs. 6 der Satzung des 1. Schwimmclub Düsseldorf e.V. in der Fassung vom 06. März 1976 wurde eine außerordentliche Mitgliederversammlung für den 31. August 1990 einberufen. In einmaliger Änderung des §§ 15 Abs. 5, 16 Abs. 2,3 der nachfolgenden Satzung wurden in dieser Mitgliederversammlung sämtliche Mitglieder des Gesamtvorstandes neu gewählt.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Vereinsfarben, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Düsseldorfer Schwimmclub 1898 e.V.
- (2) Sitz des Vereins ist Düsseldorf. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter der Nummer 557 mit dem Gründungstag 01.07.1898 eingetragen.
- (3) Die Farben des Vereins sind blau, weiß und rot.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
 - a) Zweck des Vereins ist
 1. die Förderung des Sports insbesondere des Schwimm- und Wassersports
 2. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe
 3. die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege
 4. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.
 - b) Der Satzungszweck wird unter anderem verwirklicht durch
 1. die Pflege und Weiterentwicklung des Schwimmens, Wasserspringens, Wasserballspiels, Wasserrugbys, Triatlons und Rettungsschwimmens sowie der diesen nahestehenden Sportarten, nebst der Pflege und Förderung von anderen Leibesübungen und des Segel- und Bootsports.
 2. die Organisation des Wettkampf- und Meisterschaftsbetriebes auf seiner Ebene
 3. die Entwicklung und Erweiterung von schwimmspezifischen Angeboten im Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssport sowie Masters-Schwimmsportbereich
 4. die Aus-, Fort- und Weiterbildung im Bereich des Schwimmsports
 5. die Entwicklung und Erweiterung von Angeboten in der Jugendarbeit
 6. die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gem. §75 SGB VIII wird angestrebt
 7. die Förderung des Schwimmsports in Schule und Verein
 8. die Pflege und Förderung nationaler und internationaler Beziehungen mit Gleichgesinnten
 9. das Eintreten für einen dopingfreien Schwimmsport und das Unterstützen und die Durchführung aller Maßnahmen, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigerender Mittel zu unterbinden
 10. Beteiligung an Gesellschaften und Vereinen, die der Verwirklichung des Satzungszwecks dienen. Der Verein kann sich an der Gründung derartiger Gesellschaften und Vereine beteiligen.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (5) Weitere als die in Abs. 1 genannten Sportarten können betrieben werden, wenn die Mitgliederversammlung dies mit 3/4 Mehrheit der stimmenden Mitglieder beschließt.
- (6) Der Verein ist frei von parteipolitischen, wirtschaftlichen, rassistischen und religiösen Bindungen. Es ist unzulässig, Themen dieser Art auf Mitgliederversammlungen zu behandeln.

§ 3 Mitgliedschaft in einem Vereinsverband

- (1) Der Verein ist Mitglied des Deutschen Schwimm-Verbandes e.V. (DSV), des Schwimmverbandes NRW e.V. (SV NRW), des Behinderten-Sportverbandes Nordrhein-Westfalen e.V. (BSNW) und des Stadt-sportbundes Düsseldorf (SSB).
- (2) Der Beitritt des Vereins zu einem Vereinsverband ist nur möglich, wenn dies die Mitgliederversammlung gemäß § 12 Abs. 5 beschließt.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden. Eine Altersbegrenzung wird nicht vorge-nommen.
- (2) Die schriftliche Anmeldung mittels Vordruck ist an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Mit der Unterschrift auf der Anmeldung wird die Vereinssatzung anerkannt. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Eine Ablehnung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen; eine Begründung ist nicht erforderlich. Nach Aufnahme erhält das Mitglied einen Mitgliedsausweis.
- (3) Über den Erwerb der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung nach Maßgabe der Ehrenordnung.
- (4) Jedes Mitglied erhält zu Beginn eines Geschäftsjahres bzw. nach Erwerb der Mitgliedschaft nach Ent-richtung des Jahresbeitrages einen neuen Mitgliedsausweis.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein führt
 - ordentliche Mitglieder
 - jugendliche Mitglieder
 - fördernde Mitglieder
 - Ehrenmitglieder
- (2) Ordentliches Mitglied ist, wer im laufenden Geschäftsjahr das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (3) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres werden als jugendliche Mitglieder ge-führt.
- (4) Ein ordentliches Mitglied kann auf Antrag förderndes Mitglied werden.
- (5) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes wegen besonderer Verdienste um den Verein gemäß § 12 Abs. 3 ernannt werden.

§ 6 Rechte der Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder sind berechtigt
 - a) an den Willensbildungen im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Mitgliederversammlungen teilzunehmen; jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme
 - b) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der dafür getroffenen Bestimmungen zu nutzen
- (2) Jugendliche Mitglieder sind berechtigt
 - a) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der dafür getroffenen Bestimmungen zu nutzen
 - b) alle Möglichkeiten zur Aus- und Weiterbildung im sportlichen und jugendpflegerischen Sinne im Rahmen des Möglichen auf Kosten des Vereins zu nutzen
 - c) die Jugendordnung des Vereins in Anlehnung an die Jugendordnung des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen im Einvernehmen mit dem Gesamtvorstand aufzustellen
 - d) gemäß Jugendordnung sind die Jugendwarte als Leiter der Jugendabteilung des Vereins zu wählen
 - e) nach Vollendung des 16. Lebensjahres und vor Vollendung des 18. Lebensjahres das Antrags-, Diskussions- und Stimmrecht in Mitgliederversammlungen des Vereins auszuüben; die Ausübung des Stimmrechts durch den gesetzlichen Vertreter anstelle eines jugendlichen Mitgliedes ist unzulässig
- (3) Fördernde Mitglieder sind berechtigt
 - a) an den Willensbildungen im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Mitgliederversammlungen teilzunehmen; jedes fördernde Mitglied hat eine Stimme
 - b) die Nutzung der sportlichen Einrichtungen des Vereins ist nicht möglich
- (4) Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder.
- (5) Die Mitgliedschaftsrechte ruhen, solange ein Mitglied seine Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllt hat.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Pflicht

- a) den Mitgliedsbeitrag und entsprechende Gebühren oder Umlagen pünktlich und ordnungsgemäß zu entrichten
- b) den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins gefährdet werden könnten
- c) die Vereinssatzung zu beachten und die Beschlüsse der Vereinsorgane durchzuführen
- d) jeden Anschriftenwechsel sofort dem geschäftsführenden Vorstand mitzuteilen
- e) Entstehen dem Verein Nachteile oder Schäden, weil das Mitglied seinen Pflichten schuldhaft nicht nachgekommen ist, so ist das Mitglied dem Verein gegenüber zum Ausgleich verpflichtet.

§ 8 Beiträge

- (1) Alle Mitglieder sind zur Zahlung von Jahresbeiträgen verpflichtet, die nach Art der Mitgliedschaft gestaffelt sind. Neu eingetretene Mitglieder haben außerdem eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
- (2) Die Zahlung der Jahresbeiträge und gegebenenfalls der Aufnahmegebühr sind in einer Summe bis spätestens 15.01. eines Jahres fällig. Bei Eintritt in den Verein im Laufe eines Jahres wird die Zahlung einen Monat nach Aufforderung fällig. Der Beitrag wird im Jahr des Eintritts nach Kalendermonaten der Vereinszugehörigkeit festgesetzt. Ausnahmen von dieser Zahlungsform bedürfen eines Antrags an den Vorstand.
- (3) Die Höhe der Beiträge und der Aufnahmegebühr werden auf Antrag des Gesamtvorstandes durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (4) Falls die regelmäßigen Mitgliedsbeiträge und die sonstigen Einnahmen des Vereins zur Deckung der ordentlichen Ausgaben nicht ausreichen, kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Gesamtvorstandes besondere Umlagezahlungen beschließen.

§ 9 Vergütung

- (1) Die Organämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können diese Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine Vergütung der Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft grundsätzlich der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Die Entscheidung über eine hauptamtliche Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes trifft die Mitgliederversammlung.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung (z.B. Dienst- oder Werkleistungen) oder Aufwandsentschädigung (z.B. an nebenberuflich Tätige bzw. Beschäftigte mit geringfügiger Entlohnung) zu vergeben. Maßgebend ist die Haushaltsslage des Vereins.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgabe und zur Führung einer Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

§ 10 Anspruch auf Aufwendungs- und Auslagenersatz

- (1) Beauftragte des Vereins und die Inhaber von Vereins- und Satzungsämtern, die ehrenamtlich für den Verein tätig werden, haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrt-, Reise-, Porto-, Telefonkosten usw.

- (2) Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, diese Aufwendungen im Rahmen von Pauschalen zu erstatten, sofern diese den tatsächlichen Aufwand offensichtlich nicht übersteigen.
- (3) Die Einzelheiten einer etwaigen Pauschalierung regelt die Beitrags- und Finanzordnung (BFO) des Vereins.

§ 11 Haftung des Vereins

- (1) Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. 1 S. 2 BGB nicht anzuwenden.
- (2) Werden die Personen nach Abs. (1) von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

§ 12 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung oder durch Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Abmeldung (Einschreiben) an den Vorstand. Er ist nur bis zum dritten Werktag des Monats November zum Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres möglich. Geht die Abmeldung verspätet ein, so ist der Austritt erst zum Ende des nächsten Jahres wirksam. Bei Minderjährigen bedarf es bei der Abmeldung der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
- (3) Mit Absendung der Abmeldung (Austrittserklärung) verzichtet das Mitglied auf die Ausübung seiner Mitgliedsrechte, es bleibt jedoch für den Zeitraum bis 31.12. an die Pflichten (insbesondere Beitragsschuld) dem Verein gegenüber gebunden.
- (4) Die Mitgliedschaft kann gestrichen werden, wenn ein Mitglied seinen Beitrag trotz schriftlicher Mahnung innerhalb von vier Wochen nach Versand (Datum des Poststempels) nicht gezahlt hat. Über die Streichung beschließt der geschäftsführende Vorstand. Eine Benachrichtigung des Mitglieds ist nicht erforderlich.
- (5) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden
 - a) wenn es vorsätzlich, grob fahrlässig oder wiederholt fahrlässig die Interessen des Vereins schädigt, den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt, gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vereins verstößt
 - b) wenn es aus einem sonstigen wichtigen Grund für ein gedeihliches Zusammenleben im Verein oder für den Verein nach außen untragbar wirdEin gruppenweiser Ausschluss von Vereinsmitgliedern ist nicht zulässig.

- (6) Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand. Für den Ausschluss ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich. Das betroffene Mitglied ist unter Angabe des erhobenen Vorwurfs zu laden. Es ist ihm die Gelegenheit zu geben, sich zu verteidigen. Die Verhandlung schließt nach geheimer Beratung mit der Bekanntgabe der Entscheidung. Diese lautet auf Einstellung des Ausschlussverfahrens oder Ausschluss. Die Entscheidung ist schriftlich mit Rechtsbelehrung zu begründen und dem betroffenen Mitglied binnen 14 Tagen durch eingeschriebenen, von den Vorsitzenden unterschriebenen Brief zuzustellen.
- (7) Gegen den Ausschluss ist die Berufung an den Ehrenrat zulässig. Sie muss schriftlich innerhalb eines Monats durch eingeschriebenen Brief an den geschäftsführenden Vorstand erfolgen, sonst wird der Ausschluss unanfechtbar. Das betroffene Mitglied ist erneut zu laden. Ihm ist die Gelegenheit zu geben, sich zu verteidigen. Zur Bestätigung des Ausschlusses ist eine 2/3-Mehrheit der stimmenden Mitglieder des Ehrenrates erforderlich, sonst gilt der Ausschluss als nicht erfolgt, und das Verfahren wird eingestellt. Es wird geheim abgestimmt. Die Verhandlung schließt mit der Bekanntgabe der Entscheidung. Diese Entscheidung ist unanfechtbar.
- (8) Nach Erlöschen der Mitgliedschaft entfallen sämtliche Rechte und Pflichten des Mitglieds. Entstandene Beitragspflichten bleiben bestehen, ebenso die Haftung für einen dem Club zugefügten Schaden. Der Mitgliedsausweis und etwaige in Besitz des Ausscheidenden befindlichen Gegenstände des Clubs sind unaufgefordert und unverzüglich zurückzugeben.

§ 13 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der geschäftsführende Vorstand
3. der Gesamtvorstand
4. der Ehrenrat
5. die Jugendversammlung

§ 14 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie ist als Jahreshauptversammlung (ordentliche Mitgliederversammlung) innerhalb der ersten drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres durchzuführen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand schriftlich insbesondere per Email unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen einberufen. Anträge müssen spätestens zwei Wochen (Poststempel) vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich zugegangen sein.
- (3) Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung der schriftlichen Jahresberichte der Mitglieder des Gesamtvorstands und der Kassenprüfer sowie Entlastung des Gesamtvorstandes und des Ehrenrates

- b) Beschlussfassung über den Haushaltsvoranschlag
 - c) Wahl- und Amtsenthebung der Mitglieder des Gesamtvorstandes, der Kassenprüfer und des Ehrenrates
 - d) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühr sowie im Bedarfsfall die Festsetzung von Umlagen
 - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, den Beitritt zu einem Vereinsverband, die Veränderung des Vereinszwecks oder die freiwillige Auflösung des Vereins
 - f) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Themen
 - g) Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern sowie die Amtsenthebung bzw. Aberkennung
- (4) Die satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jeder stimmberechtigte Versammlungsteilnehmer hat sich in die Anwesenheitsliste einzutragen. Stimmenübertragung ist unzulässig.
- Beschlussfassung erfolgt durch einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, es sei denn, die Satzung schreibt in besonderen Fällen eine andere Stimmenmehrheit vor. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (5) Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von $2/3$ erforderlich. Zur Auflösung des Vereins, zum Beitritt zu einem Vereinsverband und zur Änderung des Vereinszwecks ist eine $3/4$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig.
- (6) Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie auf der Tagesordnung vorgesehen und bei Einberufung der Mitgliederversammlung bekanntgegeben wurden. Wird nur ein Wahlvorschlag gemacht, so kann die Wahl, falls kein Widerspruch erhoben wird, durch sichtbares Aufzeigen der Stimmkarte erfolgen. Bei mehr als einem Wahlvorschlag ist eine schriftliche Abstimmung erforderlich.
- (7) Wird ein Abstimmungs- oder Wahlergebnis von einem oder mehreren Stimmberechtigten in der Versammlung angefochten bzw. angezweifelt, so muss die Abstimmung schriftlich wiederholt werden, wenn der Widerspruch in schriftlicher Form mit Begründung erfolgt ist.
- (8) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können nach Bedarf durch den geschäftsführenden Vorstand einberufen werden. Der geschäftsführende Vorstand ist hierzu verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und des Grundes oder der Ehrenrat die Einberufung vom geschäftsführenden Vorstand verlangen.
- Eine ordnungsgemäß beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb einer Woche nach Zugang des Ersuchens an den geschäftsführenden Vorstand einberufen werden. Die Versammlung muss spätestens drei Wochen nach Einberufung stattfinden, es sei denn, die Antragsteller stimmen einem späteren Zeitpunkt zu.
- Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können solche sein, die zu ihrer Einberufung geführt haben und die in der Einberufung genannt sind. Im Übrigen gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung die Bestimmungen (einschließlich Beschlussfassung) der ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.
- Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann über Beschlüsse der letzten ordentlichen Mitgliederversammlung abstimmen und insbesondere auch über die Änderung des Vereinszwecks, den Beitritt zu einem Vereinsverband, die Auflösung des Vereins sowie über Satzungsänderungen beschließen.

- (9) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zur Rechtswirksamkeit unterzeichnet werden muss.

§ 15 Der geschäftsführende Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
- bis zu drei Vorsitzenden
 - dem Geschäftsführer
 - dem Schatzmeister
 - dem ersten Jugendwart
- (2) Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zur rechtsverbindlichen Vertretung sind zwei Vorstandsmitglieder erforderlich, von denen mindestens einer ein Vorsitzender sein muss.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand ist im Rahmen der Vereinsgerichtsbarkeit gemäß § 16 zuständig für die Verhandlung von Verstößen und für die Ahndung derselben.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der erste Jugendwart wird nach § 14 Abs. 3 gewählt.
- (5) Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes wird wie folgt vorgeschrieben:
- für das Geschäftsjahr mit gerader Jahreszahl die Vorsitzenden
 - für das Geschäftsjahr mit ungerader Jahreszahl den Geschäftsführer und den Schatzmeister

§ 16 Der Gesamtvorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus
- den Ehrevorsitzenden
 - dem geschäftsführenden Vorstand (§ 15)
 - der Mitgliederverwaltung
 - dem Schwimmwart
 - dem Wasserballwart
 - dem 2. Jugendwart (§ 14 Abs. 3)
 - der Frauenwartin
 - dem Sozialwart
 - dem Pressewart
 - dem Masterswart
 - dem Fachwart für Bootsport (Segelwart)

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes – mit Ausnahme der Ehrenvorsitzenden und Jugendwarte – werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Gesamtvorstand kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung verringert bzw. erweitert werden.

- (2) Die Wahl der Mitglieder zum Gesamtvorstand wird wie folgt vorgeschrieben:
 - für das Geschäftsjahr mit gerader Jahreszahl der Wasserballwart, die Frauenwartin, der Pressewart, der Fachwart für Bootsport (Segelwart) und der Masterswart
 - für das Geschäftsjahr mit ungerader Jahreszahl der Kassenwart, der Schwimmwart und der Sozialwart
- (3) Die Jugendwarte werden gemäß Jugendordnung von den jugendlichen Mitgliedern des Vereins in der alle zwei Jahre durchzuführenden Jugendversammlung gewählt und sind von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.
- (4) Der Gesamtvorstand ist berechtigt, ständige Ausschüsse und Ausschüsse für Sonderaufgaben einzusetzen sowie deren Auflösung vorzunehmen.
- (5) Der Gesamtvorstand ist beauftragt, den Vorstand in seinen Aufgaben zu unterstützen und insbesondere
 - a) die zur ordnungsgemäßen Durchführung des Sportbetriebes notwendigen personellen und sachlichen Maßnahmen zu treffen
 - b) dafür zu sorgen, dass Buchführung und Rechnungswesen allen Anforderungen hinsichtlich Ordnungsmäßigkeit und Zweckdienlichkeit entsprechen
 - c) ein Verzeichnis der Mitglieder ordnungsgemäß zu führen
 - d) zum Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss zu tätigen und für die einzelnen Ressorts jeweils einen schriftlichen Geschäftsbericht des vergangenen Jahres zu erstellen
 - e) nach Beendigung eines Geschäftsjahres die ordentliche Mitgliederversammlung vorzubereiten
 - f) die im Jahresbericht festgestellten Mängel abzustellen

§ 17 Der Ehrenrat

- (1) Der Ehrenrat besteht aus fünf Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist möglich. Mitglieder des Ehrenrates dürfen nicht gleichzeitig dem Gesamtvorstand angehören.
- (2) Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Ehrenrat ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Jeweils einer von diesen Dreien müssen der Vorsitzende und dessen Stellvertreter sein.
- (3) Der Ehrenrat ist das Vertrauensorgan des Vereins. Die Mitglieder des Ehrenrates können an den Sitzungen des Vorstandes und des Gesamtvorstandes beratend teilnehmen.
- (4) Die Aufgaben des Ehrenrates sind
 - a) die Beilegung von Streitigkeiten über die Auslegung der Satzung
 - b) die Beilegung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern von Vereinsorganen, insbesondere über deren Zuständigkeit

- c) die Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Vereinsmitgliedern und dem Verein bzw. dessen Organmitgliedern (mit Ausnahme der Mitgliederversammlung) über die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten
- d) die Mitwirkung bei der Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern (siehe Ehrenordnung)
- e) die Mitwirkung bei der Verleihung von Ehrennadeln (siehe Ehrenordnung)
- f) die Entscheidung über Berufungen gegen die Verhängung von Disziplinar- und Ordnungsmaßnahmen durch den geschäftsführenden Vorstand
- g) die Entscheidung über die Berufung gegen den Ausschluss durch den Gesamtvorstand (§ 10 Abs. 7)

§ 18 Vereinsgerichtsbarkeit

- (1) Wegen schuldhaften Verstoßes gegen die Bestimmungen der Satzung und der Nebenordnungen sowie gegen Anordnungen der Vereinsorgane können gegen die Mitglieder Disziplinar- und Ordnungsmaßnahmen (§ 5) verhängt werden.
- (2) Die Maßnahmen, die die vom Verein gesetzte Ordnung und Disziplin unter den Vereinsmitgliedern wahren sollen, gliedern sich wie folgt:

Disziplinarmaßnahmen:

- a) Warnung
- b) Rüge
- c) einfacher oder strenger Verweis
- d) Auflage
- e) Startsperrn bis zu einem Jahr
- f) zeitliche oder dauernde Aberkennung der Fähigkeit zur Ausübung eines Amtes im Verein
- g) Ruhen der Wählbarkeit für Vereinsämter
- h) zeitliches oder dauerhaftes Verbot des Betretens und der Benutzung von Vereinseinrichtungen

Ordnungsmaßnahmen:

- a) Ordnungsgebühren
- b) Verzugsgebühren
- c) Geldbußen

- (3) Die Verhängung einer Disziplinar- oder Ordnungsmaßnahme ist nur bei nachgewiesenem Verschulden möglich.
- (4) Zuständig für die Behandlung von Verstößen und für die Verhängung von Maßnahmen gemäß Abs. 2 ist der geschäftsführende Vorstand.
- (5) Eine Berufung ist innerhalb von zehn Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung der Maßnahme nach Abs. 2 beim Ehrenrat einzulegen. Nach weiteren zehn Tagen ist die Begründung zur Berufung einzureichen. Über die Berufung entscheidet der Ehrenrat endgültig.

- (6) Im Übrigen richtet sich die Form des Verfahrens im Rahmen der Vereinsgerichtsbarkeit nach den allgemeinen Verfahrensvorschriften der Rechtsordnung des Deutschen Schwimm-Verbandes.

§ 19 Sonderbestimmungen

- (1) In den Trainings- und Sportstunden haben die jeweils verantwortlichen Hallenleiter, bei deren Abwesenheit ein Übungsleiter oder Riegenführer, das Recht, Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Ordnung zu ergreifen, wenn dies erforderlich erscheint.

Ordnungsmaßnahmen sind:

- a) Erteilung von Verweisen
 - b) Ausschluss vom Übungsbetrieb bis zu höchstens vier Wochen
 - c) Einziehen des Mitgliedsausweises für die Zeit von höchstens vier Wochen
- (2) Ein Betroffener (bei Minderjährigen der gesetzliche Vertreter) kann sich wegen einer gegen ihn getroffenen Maßnahme an den Ehrenrat wenden (§ 15 Abs. 4 c).
- (3) Das Anrufen des Ehrenrates hat eine aufschiebende Wirkung auf die verhängte Maßnahme.

§ 20 Polizeiliches Führungszeugnis

Der Verein verlangt von sämtlichen beschäftigten Trainern die Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses.

§ 21 Datenverarbeitung, Datenschutz und Schutz der Mitglieder

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt, verarbeitet und verändert.

§ 22 Nebenordnungen

- (1) Die Geschäftsordnung (GO) des Vereins regelt die Geschäftsführung und die Zusammenarbeit der Vereinsorgane.
- (2) Die Beitrags- und Finanzordnung (BFO) stellt sicher, dass die dem Verein zufließenden Mittel nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Über Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung. Für die Festsetzung aller sonstigen Gebühren wird der Vorstand ermächtigt.

- (3) Durch die Ehrenordnung (EO) wird bestimmt, unter welchen Voraussetzungen für besondere Verdienste, insbesondere innerhalb des Vereins, Ehrungen vorgenommen werden können.
- (4) Die aufgeführten Nebenordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung, sie bedürfen jedoch der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 23 Erfüllungsort

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Düsseldorf.

§ 24 Vereinsende

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorsitzenden, der Geschäftsführer und der Schatzmeister zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist eine 3/5-Mehrheit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidation (§§ 47 ff. BGB).
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen nach Wahl der Mitgliederversammlung an einen namentlich zu benennenden, dem Schwimmverband NRW angeschlossenen Schwimmverein oder die Stadt Düsseldorf, der/die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.
- (4) Im Falle der Zwangsauflösung des Vereins gilt die Bestimmung von Abs. 3 entsprechend. Die endgültige Bestimmung der Anfallsberechtigten bleibt den Liquidatoren vorbehalten.

§ 25 Inkrafttreten

Nach Genehmigung durch die außerordentliche Mitgliederversammlung am 31. August 1990 tritt die Satzung mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Eine Anpassung der Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 13. März 2015 beschlossen und ist in dieser Satzung berücksichtigt.